

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 9a/9 RV 15/89

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter

.....,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung V,
Stuttgart 1, Heilbronner Straße 186,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

Land Hessen,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Hessen,
Frankfurt/Main 1, Adickesallee 36.

Der 9a Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am
29. August 1990 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t, Richter Dr. W u l f h o r s t
und Richter Dr. L a d a g e sowie ehrenamtliche Richter Klein und Dr. S i m o n
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom
19. Januar 1989 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Kläger begehrt einen Ausgleich (§ 85 Soldatenversorgungsgesetz -SVG-) für eine Zeit seines von 1972 bis Juli 1979 geleisteten Wehrdienstes wegen einer Crohnschen Erkrankung. Er führt die Krankheit, die Ende November/Anfang Dezember 1976 mit fieberhaften Durchfällen in Erscheinung trat, auf unzureichende hygienische Verhältnisse während eines Aufenthaltes auf dem Truppenübungsplatz Salto di Quirra in S vom 28. September bis 7. Oktober 1976 zurück. Die Leistung wurde, auch als Kann-Versorgung (§ 81 Abs 5 Satz 2 SVG), abgelehnt (Bescheid vom 18. Januar 1980, Widerspruchsbescheid vom 13. April 1981). Das Sozialgericht (SG) hat die Klage bezüglich eines Rechtsanspruches auf Versorgung abgewiesen, aber die Beklagte verurteilt, einen Ausgleich im Weg der Kann-Versorgung zu gewähren (Urteil vom 17. Januar 1986). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Klage in vollem Umfang abgewiesen (Urteil vom 19. Januar 1989). Das Gericht hat die Voraussetzungen für eine Kann-Versorgung wegen der Krankheit, deren Ursachen allgemein ungewiß seien, deshalb nicht als gegeben angenommen, weil der Kläger in S keinen resistenzmindernden körperlichen Belastungen ausgesetzt gewesen sei, die nach der allgemeinen ministeriellen Zustimmung eine Verursachung als möglich in Betracht ziehen lassen. Derartige Belastungen müßten erhebliche körperliche Anstrengungen erfordern; das sei beim Kläger, der als Stabsunteroffizier Innendienst geleistet habe, nicht der Fall gewesen. Da die Kann-Versorgung ausnahmsweise nicht die Wahrscheinlichkeit eines Ursachenzusammenhanges mit Schädigungen durch den Wehrdienst voraussetze, könnten die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (BMA) festgelegten Anforderungen nicht ausgedehnt werden. Auch andauernde und schwere psychische Belastungen, die ausnahmsweise für eine Versorgung wegen des Darmleidens genügten, hätten gefehlt. Die schweren Hygienemängel reichten nach der ministeriellen Festlegung für eine Kann-Versorgung nicht aus.

Der Kläger rügt mit der - vom LSG zugelassenen - Revision eine Verletzung der §§ 85 und 81 Abs 1 und 2 Satz 2 SVG. Die gehörten medizinischen Sachverständigen hätten die typischen Verhältnisse, die auf dem Truppenübungsplatz bestanden, als "körperliche Belastungen" gewertet. Das hätte das LSG an seiner engen Auslegung hindern müssen. Da die Crohnsche Krankheit von



einigen Autoren als Infektionserkrankung angesehen werde, könnten auch resistenzmindernde Hygienemängel den Ausbruch mitverursacht haben.

Der Kläger beantragt sinngemäß,
das Urteil des LSG zu ändern und die Berufung der Beklagten sowie
des Beigeladenen zurückzuweisen.

Die Beklagte und der Beigeladene beantragen,
die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision des Klägers ist nicht begründet. Das LSG hat mit Recht die Klage
auf Versorgung, die auf einer Ermessensentscheidung beruht, abgewiesen.

Wie das SG, vom Kläger nicht mit der Berufung angefochten, rechtskräftig entschieden hat (§ 141 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG-), steht ihm gegenüber der Beklagten kein Ausgleich aufgrund eines Rechtsanspruches zu, weil die Crohnsche Krankheit (Morbus Crohn, Enteritis regionalis Crohn), eine Darm-erkrankung, nicht wahrscheinlich durch Wehrdienstbeschädigungen verursacht worden ist (§ 85 Abs 1, § 88 Abs 1 Satz 1, § 81 Abs 1 und 5 Satz 1 SVG in den Fassungen seit der Bekanntmachung vom 18. Februar 1977 - BGBl I 337 -).

Die Wahrscheinlichkeit, die zur Anerkennung der Erkrankung als Folge einer Wehrdienstbeschädigung erforderlich ist, ist nur deshalb nicht gegeben, weil über die Ursache des Leidens allgemein in der medizinischen Wissenschaft Ungewißheit besteht. Dies hat das LSG in tatsächlicher Hinsicht verbindlich für das Revisionsgericht festgestellt (§ 163 SGG). Dabei ist es von einer zutreffenden Rechtsauffassung ausgegangen (vgl dazu BSG SozR 3100 § 1 Nrn 13 und 19; 3850 § 52 Nr 1). Unter dieser Voraussetzung, die unter den Beteiligten nicht umstritten ist, konnte die Verwaltung nach § 85 Abs 3 iVm § 81 Abs 5 Satz 2 Halbsatz 1 SVG mit Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung, im Einvernehmen mit dem BMA, Versorgung in gleicher Weise wie für die Folgen einer Wehrdienstbeschädigung gewähren (Kann-Versorgung). Dies war ins Ermessen der Verwaltung gestellt (BSG aaO). Seit der Neufassung des § 81 Abs 5 Satz 1 Halbsatz 1 SVG durch Art II § 18 Nr 1 Buchstabe a Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren (SGB X) vom 18. August 1980 (BGBl I 1469) mit Wirkung ab 1. Januar 1981 (Art II § 40 Abs 1 Satz 1), dem Tag, der in das Vorverfahren fiel, kann stattdessen eine Gesundheitsstörung als Folge einer Wehr-



dienstbeschädigung anerkannt werden, und zwar durch einen Feststellungsakt. Die Folge dieser positiven Ermessensentscheidung ist ein Rechtsanspruch auf Versorgung nach den §§ 85 und 81 Abs 1 SVG. Gegenüber dem Kläger hat die Beklagte beide Entscheidungen - nach altem Recht im Bescheid, nach neuem Recht im Widerspruchsbescheid - ohne Ermessensfehler abgelehnt (§ 88 Abs 5 Satz 1 und Abs 7 Satz 2 SVG idF der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1980 - BGBl I 1957 - iVm § 35 Abs 1 Satz 3 SGB X, § 54 Abs 2 Satz 2 SGG). Sie hat sich in ihren ablehnenden Verwaltungsakten noch an die allgemeine ministerielle Zustimmung zur Kann-Versorgung wegen Sarkoidose gehalten und hat daran später, nachdem auch die Crohnsche Krankheit in die allgemeine Zustimmung einbezogen worden war, unter Hinweis auf die neue Regelung festgehalten (Schriftsätze vom 3. August 1984 und 30. September 1985; zu § 81 Abs 5 Satz 2 Halbsatz 2 SVG: RdSchr des BMA vom 15. Februar 1983 - BABI 1983 Heft 4 S 78 f.-; Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz, herausgegeben vom BMA, 1983, Nr 39 S 142, Nr 106 - 4 - S 227 f).

Diese allgemeine Zustimmung macht eine positive Ermessensentscheidung als Grundlage für eine Versorgung sachgemäß davon abhängig, daß die Krankheit innerhalb einer bestimmten Zeit nach näher beschriebenen, mit dem Wehrdienst zusammenhängenden Belastungen, die als mögliche Ursachen in Betracht kommen, dh ernsthaft wissenschaftlich diskutiert werden, aufgetreten ist (vgl dazu allgemein BSG SozR 3100 § 1 Nr 19). Im Fall der Crohnschen Erkrankung müssen innerhalb der festgelegten Zeit, die beim Kläger nicht fraglich wäre,

a)

"körperliche Belastungen oder Witterungseinflüsse, die nach Art, Dauer und Schwere geeignet sind, die Resistenz herabzusetzen," oder

b)

"Krankheiten, bei denen eine erhebliche Herabsetzung der Resistenz in Frage kommt," oder

c)

"langdauernde, schwere, tief in das Persönlichkeitsgefüge eingreifende psychische Belastungen"

als Schädigungstatbestände vorgelegen haben. Der BMA, der Verfasser dieser Richtlinien, hat dies auf Anfrage des LSG dahin verdeutlicht, daß der Begriff



"körperliche Belastungen" im Wortsinn als "erhebliche physische Belastungen" eng auszulegen sei und einen Hygienemangel nicht umfasse, daß dieser wohl als extremer zu psychischen Belastungen führen könne (Stellungnahme vom 28. Juli 1988; vgl dazu Schäfer, Versorgungsbeamter 1987, S 29 f).

Einer Belastung der bezeichneten Art, die schädigend hätte wirken können und die wehrdiensteigentümlichen oder besonderen örtlichen gesundheitsschädigenden Verhältnissen zuzurechnen wäre (§ 81 Abs 1 und Abs 2 Nr 3 SVG), war der Kläger während des längstens zehntägigen Aufenthalts auf dem s Truppenübungsplatz im September/Okttober bei Mittelmeerklima (Westermann, Lexikon der Geographie, Band IV, 1970, S 86) nicht ausgesetzt. Er hatte lediglich Innendienst in einer Baracke und als Verpflegungszugführer Dienst zu leisten. Das LSG hat, gestützt auf die Beurteilung durch Prof. Dr. L -M und Dr. M , die Belastungen, auch durch Witterungseinflüsse, als nicht geeignet bewertet, die allgemeine körperliche Widerstandsfähigkeit und die des Darmtraktes herabzusetzen. Der entgegenstehenden Ansicht von Prof. Dr. Dr. L und Privatdozent Dr. B ist es nicht gefolgt. An diese tatsächlichen Feststellungen ist das Revisionsgericht gebunden; denn die Revision hat sie nicht mit formgerechten Verfahrensrügen angegriffen (§§ 163, 164 Abs 2 Satz 3 SGG). Die unzulänglichen Hygieneverhältnisse, unter denen die Soldaten auf dem Truppenübungsplatz lebten, rechnen nicht zu den körperlichen Belastungen iS der Richtlinien. Die Revision wird wesentlich auf die Ansicht gestützt, daß die in den ministeriellen Richtlinien aufgeführten Einwirkungen auch Hygienemängel umfaßten. Das hat auch der BMA nicht ausgeschlossen. Aber er hat sie begrifflich nicht zu den "körperlichen Belastungen" gerechnet, die die Widerstandskraft herabsetzen können. Eine Auslegung und eventuelle Ergänzung dieser allgemeinen Ermessensrichtlinien nach dem Rechtsmaßstab des § 81 Abs 5 Satz 2 SVG unter Berücksichtigung von Lebenserfahrungen und medizinischer Sachkunde ist dem Revisionsgericht nicht verwehrt. Sie kann aber nicht iS des Klagebegehrens ausfallen. Eine entsprechende Auslegung widerspräche auch den allgemeinen Erfahrungen mit den Folgen unzureichender Hygiene im Krieg, besonders an der Front, und bei Manövern in Friedenszeiten.

Wenn sowohl wehrdiensteigentümliche als besondere örtliche gesundheitsschädigende Verhältnisse die Ursache einer WDB kennzeichnen (§ 81 Abs 1 und 2 Nr 3 SVG) und im Einzelfall Hygienemängel umfassen können, so ist dadurch nur eine von mehreren Voraussetzungen für eine Versorgung allgemein bestimmt. Daraus ist aber nicht zu schließen, auch die besondere, auf die Möglichkeit statt Wahrscheinlichkeit beschränkte Kausalität als weitere Voraus-



setzung (§ 81 Abs 5 Satz 2 Halbsatz 1 SVG) umfasse stets für alle Krankheiten, deren Ursachen allgemein ungewiß sind, unzureichende Hygienemängel als mögliche Ursache einer Gesundheitsstörung.

Wohl könnten solche Mängel ausnahmsweise zu Infektionskrankheiten führen, die ihrerseits die Widerstandskraft herabsetzen, was unter der Gruppe b) der möglichen Ursachen zu berücksichtigen wäre. Für eine derartige Schädigung besteht aber beim Kläger kein Anhalt. Die Revision behauptet nicht das Gegenteil mit einer formgerechten Rüge unter Angabe von Beweismitteln. Im übrigen entbehrt Prof. Dr. Dr. L. die Behauptung, der Hygienemangel habe sich als "körperliche Belastung" ausgewirkt, einer fachlichen Begründung, die es dem LSG wegen der Grenzen des Rechts zur freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) verwehrt hätte, eine rechtserhebliche Belastung zu verneinen.

Wenn der Kläger sich auf die Äußerung von Prof. Dr. L. zum Beweis dafür bezieht, daß "körperliche Belastungen" nach medizinischem Sprachgebrauch auch Einwirkungen durch Hygienemängel umfassen sollen (ergänzende Stellungnahme vom 1. September 1987, S 6, 4.b, drittletzte Zeile), so ist das nicht schlüssig. Dieser Teil der Stellungnahme hat dem LSG nicht die Überzeugung verschaffen müssen, daß der Sachverständige die unzureichenden Hygieneverhältnisse, die eine "Ekel- und Aversionsreaktion auszulösen" vermögen, von den anschließend genannten "körperlichen Belastungen", die nicht über ein zumutbares Maß hinausgegangen seien, unterscheidet oder sie ihnen zurechnet. Zuvor unter 4 (S 6) führt der Sachverständige die "sanitären Verhältnisse" neben "körperlichen Belastungen" auf. Im übrigen hat er allen diesen Einwirkungen die Eignung, die Resistenz zu mindern, abgesprochen (S 7).

Der Kläger hat auch nicht schlüssig aufgezeigt, daß wegen Prof. Dr. Dr. L. Stellungnahme, der Kläger sei "körperlichen Belastungen und Witterungseinflüssen" ausgesetzt gewesen (Stellungnahme vom 17. März 1987, S 4, neuntletzte Zeile), das LSG hätte "körperliche Belastungen" in der Richtlinien annehmen müssen. Zwar werden vorher (S 3 und S 4) hygienische und klimatische Belastungen genannt. Aber in dem Bericht des Einheitsführers, an den sich die Beurteilung anschließt, werden nach einer Schilderung der typischen Verhältnisse "körperliche Belastungen" verneint, und angesichts dessen ist es nicht einsichtig, daß die später herausgestellten Hygienemängel zu den körperlichen Belastungen "gerechnet werden sollen".



Psychische, dh seelische Belastungen durch unzureichende hygienische Verhältnisse, die naturgemäß möglich sind (vgl die Stellungnahme des BMA), aber bei Gegebenheiten, wie sie hier vorlagen, nicht zu tiefen Eingriffen in das Persönlichkeitsgefüge iS der dritten möglichen Ursache der Richtlinien zu führen pflegen, hat die Revision nicht geltend gemacht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)